

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1946

---

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. September 1946
 

---

## Inhalt:

- I. Bekanntmachungen:**
- 208) Wort der vierten ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an die Gemeinden der Landeskirche zur Sonntagsheiligung
- 209) Aufwandsentschädigungen der Geistlichen
- 210) Kinderermäßigung für Pflegekinder
- 211) Kirchengesetz vom 26. April 1946 betr. die Aufhebung des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 1940 zur Sicherung der geistlichen Versorgung der Gemeindemitglieder — Kirchliches Amtsblatt 1940, Seite 39 ff
- 212) Kirchengesetz vom 20. Juni 1946 betreffend Bestätigung von Gesetzen
- 213) Kirchengesetz vom 20. Juni 1946 betreffend Errichtung neuer Pfarren
- 214) Kirchengesetz vom 20. Juni 1946 betreffend Errichtung neuer selbständiger Kirchgemeinden
- II. Mitteilungen:**
- 215) Pachtabstandsverträge
- III. Personalien: 216) bis 229)**

### I. Bekanntmachungen

208) G.-Nr. / 540 / II 14 a

#### Wort der vierten ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an die Gemeinden der Landeskirche zur Sonntagsheiligung

Die vierte ordentliche Landessynode richtet, zu ihrer ersten Tagung in Schwerin versammelt, dieses Wort an die Gemeinden unserer Landeskirche:

Gott hat Gericht gehalten über unser Volk und über unsere Kirche. Auch seine Gerichtszeit ist immer Gnadenzeit, in der wir in neuem Gehorsam und neuer Liebe wieder aufbauen dürfen, was Ungehorsam und Lieblosigkeit zerstört haben.

Es liegt eine unerhörte Fülle von Arbeit auf unserm Volk. Die Arbeit drängt. Wir möchten die vielen zu uns Gekommenen nicht einen Tag länger als unvermeidbar ohne Dach über dem Kopf lassen. Und wenn wir die neue Ernte um ein paar Tage früher in die Scheunen bergen können, so soll uns das keine Mühe verdrießen und keine Stunden zusätzlicher Arbeit leid werden lassen. Dies sind wir unsern Brüdern um Gottes und der Liebe willen schuldig. Wir werden oftmals auch die Stunden des Sonntags zur Arbeit benutzen müssen, da die Zeit drängt. Wir haben ein inneres Recht dazu, da dort, wo wir in der Freiheit des Glaubens stehen, das Wort Jesu auch für uns gilt, daß „des Menschen Sohn ein Herr ist auch über den Sabbat“.

Mit gleichem Ernste aber gilt es zu sehen, daß mit all unserem Planen, mit all unserer Kraft, mit all unserer Arbeit allein nichts getan ist. Das deutsche Volk hat in der Vergangenheit ja schon einmal versucht, einen Aufbau

des Reiches zu errichten ohne die Kräfte und die Zurüstung, die aus dem Worte Gottes fließen. Dieser Versuch hat in einer furchtbaren Katastrophe geendet. Wir wollen solchen Versuch nicht zum zweiten Male wiederholen! Die innere und äußere Erneuerung unseres Volkes hängt ab vom Segen Gottes und von unserer Bereitschaft, Sein Wort neu ernst zu nehmen.

Gott hat den Sonntag nicht nur zum Ruhetag bestimmt, sondern Er hat ihn durch sein Gebot zu dem Tage gemacht, den Er sich in besonderer Weise vorbehalten hat. Der Sonntag ist der Tag des Herrn. Das dritte Gebot: „Du sollst den Feiertag heiligen“ hat genau dieselbe Dringlichkeit wie irgendeines der andern Gebote. Darum ist es unsere ernste Bitte:

#### Heiligt den Sonntag durch Gottes Wort und Gebet!

Ihr Glieder der Kirche: Kehret zurück zu den Gottesdiensten unserer Kirche! Hundertachtundsechzig Stunden hat die Woche. Sollten wir davon nicht eine oder zwei Stunden Gott schenken können? In unserer Väter Tagen war es eine selbstverständliche Pflicht, daß jedes Haus im Gottesdienst vertreten war. Wir werden des Segens, den Gottes Wort uns schenken will, verlustig gehen, wenn wir nicht wieder lernen, uns mit der Hörenden und Anbetenden Gemeinde in Seinem Haus zusammenzufinden.

Der Sonntag ruft euch mit Gottes Wort, damit ihr mit Gottes Segen neu gestärkt eure Arbeit tun könnt.

Am Beginn einer neuen Zeit in der geschichtlichen Entwicklung unseres Volkes, die auch zum Beginn einer neuen Zeit in der Ent-

wicklung unserer Kirche werden muß, rufen wir euch zu:

**Heiligt den Sonntag!  
Kommt in die Gottesdienste!  
Laßt euch durch sie segnen!**

Vorstehendes Wort zur Sonntagsheiligung wird hiermit bekanntgegeben.

Schwerin, den 18. Juli 1946

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

209) G.-Nr. / 318 / I 38

**Aufwandsentschädigungen der Geistlichen**

Nachstehend wird eine Verfügung des Präsidenten der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone vom 15. Mai 1946, betreffend die Aufwandsentschädigungen der Geistlichen, bekanntgegeben:

Gemäß § 5 der Richtlinien über Durchführung des Gesetzes Nr. 12 des Kontrollrats über die Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnabführung ist die *bisherige* Steuerfreiheit für die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach § 3 Ziffer 14 EStG durch Artikel X Ziffer 1 des Gesetzes Nr. 12 aufgehoben. Somit ist auch die gemäß Abschnitt 25 LStR 1940 den Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gewährte Steuerfreiheit eines Teils des Gehalts zur Bestreitung des Dienstaufwands als Aufwandsentschädigung auf Grund des § 4 Ziffer 1 Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen nunmehr hinfällig geworden. Die zur Bestreitung des Dienstaufwands der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nachweislich erforderlichen Gehaltsteile können daher künftig lediglich gemäß Artikel XI des Gesetzes Nr. 12 als Abzüge für Werbungskosten bei der Erhebung der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer Berücksichtigung finden.

Schwerin, den 17. Juli 1946

**Der Oberkirchenrat**

Spangenberg

210) G.-Nr. / 874 / III 1 p

**Kinderermäßigung für Pflegekinder**

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß die Kinderermäßigung für Pflegekinder durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 nicht beseitigt worden ist. Für die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses ist nicht etwa eine rechtsgültige Annahme an Kindes Statt (Adoption) Voraussetzung. Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Pflegekindschaftsverhältnis

als gegeben anzusehen ist, bestimmen die auch heute noch gültigen Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für 1944 folgendes:

„Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern seine Heimat hat und wenn zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Das ist zum Beispiel bei einem unehelichen Kind anzunehmen, wenn die Beziehungen des Kindes zu der Kindesmutter vollständig gelöst sind und die Pflegeeltern das Kind **wie ein eigenes Kind** halten. Ein Pflegekindschaftsverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kindesmutter oder der Kindsvater zum Unterhalt des Kindes **beiträgt**. Auch ein vom Jugendamt zugewiesenes Kind kann Pflegekind sein, wenn die Pflegeeltern das Kind dauernd bei sich behalten und für das Kind wie für ein eigenes Kind sorgen. Das gilt auch dann, wenn das Jugendamt für das Kind Pflegegeld zahlt und andere Leistungen übernimmt, wie zum Beispiel die Beschaffung von Kleidung, Übernahme von Arztkosten, Vermittlung einer Lehrstelle usw. Die Pflegeeltern müssen aber in jedem **Fall einen Teil der Kosten** für die Erziehung des Kindes **selbst** tragen. Ein Kind, das von dem Haushaltsvorstand **nur des Erwerbs wegen** in den Haushalt aufgenommen wird oder das der Haushaltsvorstand bei Wegfall von Unterhaltsgeldern usw. nicht mehr bei sich behalten würde, ist nicht Pflegekind, sondern **Kostkind**. Für ein solches kommt Kinderermäßigung **nicht** in Betracht.“

Schwerin, den 17. Juli 1946

**Der Oberkirchenrat**

Spangenberg

211) G.-Nr. / 160 / II 8 w 2

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 26. April 1946,  
betreffend die Aufhebung des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 1940 zur Sicherung der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder —  
Kirchliches Amtsblatt 1940 Seite 39 ff. —**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 14. Oktober 1940 zur Sicherung der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. August 1946

**Der Oberkirchenrat**

Spangenberg

212) G.-Nr. / 59 / I 42

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 20. Juni 1946,  
betreffend Bestätigung von Gesetzen**

## § 1

Die vom Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg seit dem 28. Juni 1945 erlassenen Gesetze werden bestätigt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. August 1946

**Der Oberkirchenrat  
Spangenberg**

213) G.-Nr. / 501 / II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 20. Juni 1946,  
betreffend Errichtung neuer Pfarren**

## Einziger Paragraph

Es werden folgende neue Pfarren eingerichtet:

a) Die Pfarre Wöbbelin für die Ortschaften Wöbbelin (Kirche mit Orgel), Dreenkrögen, Lüblow (Kirche mit Orgel), Neu Lüblow, bisher zur Kirchgemeinde Neustadt-Glewe gehörig.

Die aus den genannten Ortschaften zu leistenden Abgaben werden der Pfarre Wöbbelin zugewiesen.

b) Die Ortschaften Warnitz, bisher Kirchgemeinde Groß Trebbow, und Friedrichsthal, bisher Kirchgemeinde Groß Brütz, werden der Kirchgemeinde Dom Schwerin zugeteilt.

c) Am Dom in Schwerin wird eine fünfte Pfarrstelle (ständige Hilfspredigerstelle) eingerichtet, von der die Ortschaften Lankow, Warnitz und Friedrichsthal zu betreuen sind.

d) An der Paulskirche in Schwerin wird eine vierte Pfarrstelle (ständige Hilfspredigerstelle) zur Versorgung des Gemeindeteils Neumühle errichtet.

e) An der Pfarrkirche in Güstrow wird eine dritte Pfarrstelle (ständige Hilfspredigerstelle) zur Versorgung des Gemeindeteils Güstrow-Dettmannsdorf errichtet.

Schwerin, den 12. August 1946

**Der Oberkirchenrat  
Spangenberg**

214) G.-Nr. / 500 / II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 20. Juni 1946,  
betreffend Errichtung neuer selbständiger  
Kirchgemeinden**

## Einziger Paragraph

Die Bezirke 5 und 6 der Heiligen-Geist-Gemeinde zu Rostock werden aus dieser ausgegliedert und zu selbständigen Gemeinden Rostock-West und Rostock-Nordwest mit je einer Pfarrstelle erhoben unter Berücksichtigung der strittigen Frage der Eigenständigkeit bzw. Zugehörigkeit von Reutershagen. Die Pfarren 5 und 6 an der Heiligen-Geist-Kirche werden aufgehoben.

Die endgültige Grenzziehung unter den Gemeinden, die Verselbständigung der neuen Gemeinden in Hinsicht der von den Einzelgemeinden getragenen kirchlichen Arbeit, der Kirchbuchsführung, des Geldwesens, die Neubildung von Kirchgemeinderäten soll bis zum 1. April 1947 durchgeführt werden. Die neuen Gemeinden behalten als Tochtergemeinden bis zur Beschaffung eigener kirchlicher Räume das Mitbenutzungsrecht an der Heiligen-Geist-Kirche sowie am Gemeindehaus der Heiligen-Geist-Gemeinde.

Schwerin, den 12. August 1946

**Der Oberkirchenrat  
Spangenberg**

## II. Mitteilungen

215) G.-Nr. / 588 / III 9 g

**Pachtabstandsverträge**

Für den Abschluß von Pachtabstandsverträgen gemäß der Bekanntmachung vom 29. April 1942 — Kirchliches Amtsblatt S. 20

— sind jetzt Vordrucke hergestellt. Die Vordrucke können beim Oberkirchenrat bei Angabe, für welche Fälle sie benötigt werden, angefordert werden.

Schwerin, den 14. August 1946

## III. Personalien

216)

**Bestellt wurde**

zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Schwerin unter gleichzeitiger Berufung zum

ersten Domprediger zu Schwerin der Pastor Theodor Werner in Schwerin zum 20. Juni 1946. /257/ VI 8 a

**Berufen wurden:**

217)

Pastor Hermann Petersen in Schwerin zum Pastor der Pfarre Crivitz vom 1. Juli 1946 ab. /165/ 1 Pred.

218)

Pastor Hans Wunderlich in Wustrow zum Pastor daselbst vom 15. Juli 1946 ab. /267/ 1 Pred.

219)

Pastor Otto Reimers in Satow zum Pastor daselbst vom 15. Juli ab. /208/ 1 Pred.

220)

Pastor Theodor Schliemann in Levin zum Pastor der ersten Pfarrstelle Gadebusch vom 1. August 1946 ab. /436/ 1 Pred.

**Beauftragt wurde:**

221)

Pastor Karl Heinz Stüber in Güstrow mit der Verwaltung der Pfarre Levin vom 1. Juli 1946 ab. /141/ Pred.

**Zurückgenommen wurde**

222)

der dem Pastor Hermann Ederberg in Plau erteilte Auftrag zur vertretungsweisen Verwaltung der 2. Pfarrstelle Plau zum 1. Juni 1946 /491/ Pred.

**Übernommen wurde:**

223)

Pastor Lic. Werner de Boor in Rostock zum 15. März 1946. /24/ Pers. Akt.

**In den Ruhestand versetzt wurde:**

224)

Pastor Max Schuncke in Varchentin auf seinen Antrag zum 1. April 1946. /43/ Pers. Akt.

**Ausgeschieden sind:**

225)

Pastor Johannes Müller in Eldena auf seinen Antrag zum 1. April 1946. /41/ Pers. Akt.

226)

Propst Helmut Preß in Warlin auf seinen Antrag zum 1. Juli 1946. /87/ Pers. Akt.

**Heimggerufen sind:**

227)

Pfarrverwalter Otto Raupach in Schwerin-Neumühle in einem Gefangenenlager im 38. Lebensjahr. Seit Juni 1944 wurde er vermißt. /38/ Pers. Akt.

228)

Pastor i. R. Wilhelm Köhncke, früher in Hanstorf, am 8. Juni 1946 im 86. Lebensjahr. /23/ Pers. Akt.

229)

Pastor Rudolf Klar in Kölzow am 18. Juni 1946 im 62. Lebensjahr. /39/ Pers. Akt.